

**Bericht
zu den Gesetzesentwürfen**

**Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten)
und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfach-schulen**
**Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl.
Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir freuen uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft die Gesetzesentwürfe zum Gesetz über das Personal und zum Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen zu unterbreiten.

I. Allgemeines

Die Gesetzesgrundlagen, die das Anstellungsverhältnis und die materiellen Bedingungen der in den obgenannten Entwürfen behandelten Funktionen regeln, finden sich in den folgenden Gesetzestexten:

- ☞ Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962,
- ☞ Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen vom 20. Juni 1963,
- ☞ Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982,
- ☞ EGBBG vom 13. Juni 2008 und Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991 (in Beratung),
- ☞ weitere Verordnungen, beschrieben im Anhang des vorliegenden Berichts.

Die veralteten und verzettelten Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen, der Schuldirektoren und Inspektoren erwägend und die Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen zu modernisieren, die das allgemeine Statut der obgenannten Funktionen regeln, beschliesst der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport die Schaffung einer paritätischen Arbeitsgruppe. Vorgängig wurden die Pflichtenhefte der Lehrpersonen für alle Unterrichtsstufen der obligatorischen und postobligatorischen Schulzeit eingeführt.

II. Pflichtenhefte

Grundstein des gesamten Entwurfs ist die Definition der Aufgaben der Lehrpersonen. Dies gestattet eine allgemeine Orientierung der weiteren Überlegungen. Die besagten Arbeiten ermöglichen die Einführung von Pflichtenheften für alle Unterrichtsstufen. Ebenso beschreiben die erwarteten Aufgaben den Auftrag aller Personen, die an der Schule beschäftigt sind. Die Pflichtenhefte sind weitgehend vom Reglement über die gesamtschweizerische Anerkennung der Lehrdiplome geprägt und wurden für alle Unterrichtsstufen eingeführt. Berufsverbände und kommunale Behörden äusserten sich diesbezüglich positiv und die Pflichtenhefte wurden vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport genehmigt (2006). Der allgemeine Auftrag des Lehrpersonals und die

Tätigkeitsfelder wurden definiert, d.h. *Unterricht-Erziehung, Zusammenarbeit* und *Weiterbildung*.

III. Gesetzesvorentwürfe

Nach der Annahme der Pflichtenhefte für alle Unterrichtsstufen hält das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, mit der Unterstützung der paritätischen Arbeitsgruppe (Departement, Verbände des Lehrpersonals und der Direktoren), an seinen Überlegungen fest, um die Gesetzesentwürfe vorzubereiten.

Die angestrebten Ziele und die Herausforderungen weisen eine besondere Wichtigkeit für die Walliser Schule auf. Für diese Änderung gibt es zahlreiche Gründe:

1. Die Notwendigkeit, die Regelungen bezüglich der Lehrpersonen, Direktoren und Inspektoren so gut wie möglich zu klären, zu vereinheitlichen, zusammenzufassen und mit jenen des Personals des Staates Wallis zu harmonisieren;
2. die Notwendigkeit, die Anerkennung der Diplome auf schweizerischer Ebene zu berücksichtigen (Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren/EDK);
3. die starken Fluktuationen auf dem Arbeitsmarkt, die sich in gewissen Unterrichtsstufen der Walliser Schule bemerkbar machen;
4. der Attraktivitätsverlust und die Aufwertung des Lehrerberufs;
5. die fehlende Formalisierung der Anstellung und des Pflichtenhefts der Lehrpersonen;
6. die Problematik der Doppelverantwortung bezüglich der Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit, die den kommunalen und kantonalen Verwaltungen unterstellt sind;
7. die Entwicklung der Gesellschaft und deren Auswirkungen auf die Schule, was neue Kompetenzen von den Lehrpersonen verlangt (HarmoS, Westschweizer Schulvereinbarung, Plan d'études romand/PER, Lehrplan 21, usw.);
8. die wiederholten Anfragen des Grossen Rates.

IV. Leitgedanken der neuen Gesetze

Bis zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein allgemeines Gesetz über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit (Primar- und Orientierungsschulen) und der allgemeinen Mittel- und Berufsfachschulen. Was die Lohnbedingungen betrifft, regelt ein Gesetz vom 12. November 1982 die materiellen Aspekte. Trotz den fast jährlichen Änderungen ist es nun an der Zeit, die Bestimmungen über das Statut und die Besoldung der Lehrpersonen, Schuldirektoren und Inspektoren dieses Kantons grundlegend zu ändern und zu aktualisieren.

Ebenso muss die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an Berufsfachschulen vom 21. August 1991 im Sinne der Neuerungen, die mit dem EGBBG eingeführt wurden, überprüft werden und für die Bereiche Statut und Besoldung als Basis ein vom Grossen Rat angenommenes Gesetz haben.

Die Modernisierung der Gesetze für die Lehrpersonen wird als notwendig erachtet, zudem müssen auch zahlreiche Änderungen bei der Funktion der Schuldirektoren und Inspektoren vorgenommen werden.

Die Schwerpunkte der beiden Gesetze konzentrieren sich auf folgende Elemente:

1. Jahresarbeitszeit: Entgegen gewissen Meinungen beschränkt sich die Tätigkeit der Lehrperson nicht auf eine Anzahl Unterrichtslektionen in Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Die Planung der Jahresziele, die Vorbereitung der täglichen Unterrichtsstunden und die regelmässige Evaluation der Kenntnisse und der Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern nimmt ebenso viel Zeit in Anspruch wie das effektive Unterrichten. Hinzu kommt, dass die Zusammenarbeit mit den

Arbeitskollegen, den Eltern, den Lehrbetrieben, den Wirtschaftspartnern und den Behörden, die Teilnahme an Schulprojekten, die wachsende Anzahl der Treffen mit externen Fachkräften und die spezifischen Aufgaben, die den Lehrpersonen von der Direktion und / oder dem Departement anvertraut werden, den neuen Herausforderungen der heutigen Schule gerecht werden müssen. Schliesslich soll die regelmässige Weiterbildung ermöglichen, dass zum Beispiel neue Lehrpläne wie PER und LP 21, Lehrmittel und Änderungen/Entwicklungen in den Unterrichtsfächern/Berufen der Berufsfachschule einfacher eingegliedert werden können. Auch werden von den Lehrpersonen neue Kompetenzen erwartet (ICT, ...), um auf die Einführung neuer Unterrichtsfächer und die Entwicklungen im Bereich der Pädagogik zu reagieren.

2. Stärkung der pädagogischen Linie: Die pädagogische Führung muss transparenter und pragmatischer werden. Die Linie „Schüler → Lehrperson → Schuldirektor → Inspektor → Dienststelle → DEKS“ wird verstärkt, damit jeder pädagogische Akteur die Rechte und Pflichten seiner Partner kennt. Auf der Sekundarstufe II ist eine direkte Verbindung zwischen der Schuldirektion und den Dienststellen vorgesehen. Um einen gemeinsamen Ansatz zu schaffen, erklärt sich jeder für die schulische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler Verantwortliche mit einem identischen Vorgehen einverstanden. Falls jedem Beteiligten eine gewisse Autonomie zugestanden wird, ist es unablässig, eine gemeinsame Kultur um die oben genannte Linie zu entwickeln, um das Niveau der Walliser Schule zu verbessern und den neuen Herausforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. Die Rolle aller Beteiligten wird mit dem Funktionsdiagramm geklärt. Ebenso werden das Reglement betreffend die Schulkommissionen, das Reglement betreffend die Berufsfachschulen und das Reglement betreffend die Schuldirektionen (inkl. Gymnasien) neu geprüft.
3. Beibehaltung der Gemeindeautonomie: Die Stärkung der pädagogischen Linie schliesst die Autonomie der Gemeinden in keiner Hinsicht aus; der Schulalltag (Mahlzeiten, Unterricht, Transport, Tagesstrukturen, Blockzeiten, usw.), die schulische Infrastruktur und deren Instandhaltung sowie die sozialen Kontakte mit den Eltern obliegen der Verantwortung der lokalen Behörden (kommunal und / oder interkommunal). Die engen Kontakte mit den lokalen Partnern werden dadurch verstärkt.
4. Verbesserung der pädagogischen Unterstützung: Aufgrund der Schaffung von Schulregionen für die obligatorische Schulzeit (Gemeindeverbände – vgl. OS-Einzugsgebiete oder andere Bereiche) wird die allgemeine Einführung von Schuldirektionen (Schuldirektor und Stellvertreter) für eine oder mehrere Schulen der obligatorischen Schulzeit zu einer effizienten Betreuung und Unterstützung führen. Zusätzlich kann ihnen die Verantwortung für Projekte mit lokalem Charakter in verschiedenen Bereichen (Sport, Kultur, usw.) übertragen werden. Die kommunalen Körperschaften entwickeln bereits seit mehreren Jahren gut funktionierende Partnerschaften. Je nach Bereitschaft der lokalen Behörden nehmen die Vereinbarungen stetig zu, welche die Schulen mehrerer Gemeinden verbinden. Die Behörden sind sich der Rechtmässigkeit solcher Vorgehensweisen für eine optimale Betreuung der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler bewusst. Den Mitgliedern einer Schuldirektion, die eine immer grössere und komplexere Verantwortung tragen, wird eine entsprechende Ausbildung geboten. Schliesslich werden dank der Definition der Pflichtenhefte für die Funktionen des Schuldirektors, des pädagogischen Beraters und des Inspektors die Rollen eines jeden Partners klar festgelegt.
5. Harmonisierung der Rahmenbedingungen: Aktuell herrscht in der Dauer einer Unterrichtslektion eine grosse Diskrepanz; zwischen 60 und 50 (45) Minuten, mit oder ohne Zwischenpause – die Unterschiede zwischen den verschiedenen Stufen und Schulen sind frappant. Die sich daraus ergebenden Elemente ermöglichen keine Transparenz zwischen den Aufgaben jeder Stufe. Die Dauer der Unterrichtslektion wird vereinheitlicht. Die Anzahl Wochenstunden der Lehrpersonen wird ausgeglichen. Die

wesentlichen Abweichungen auf nationaler Ebene führen zu einer besseren Aufteilung in der obligatorischen Schulzeit, ohne dadurch die Schulzeit der Schüler während ihrer gesamten Schullaufbahn zu vermindern. Diese Änderung ist umso zutreffender als die Lehrpläne der obligatorischen Schulzeit für jede der Sprachregionen gemeinsam sind (HarmoS/ PER/LP21). So vermindert die Aufteilung der Anzahl Unterrichtslektionen in seiner Gesamtheit das Pensum der Lehrpersonen nicht:

Schulstufe	Unterrichtslektionen / Schüler		Unterrichtslektionen / Lehrperson	
	aktuell	zukünftig	aktuell	zukünftig
1. KG	12	21	15	30
2. KG	24	28	30	30
1. und 2. PS	27.6	30	33	30
3. – 6. PS	33	30	33	30
1. und 2. OS	32	32	26	26
3. OS	32	34	26	26
Sek II	32	32	23/25/26	23
Total KG + PS	223.2 →	229	243 (D. 30.3) →	240 (D. 30)

Ebenso wird die Arbeits- / Unterrichtszeit der Berufsschullehrpersonen der gewerblichen Beruf jener der Lehrpersonen der kaufmännischen Branche angepasst. Ziel ist es, alle Unterrichtsstufen des Mittel- und Berufsfachschulunterrichts auf 23 Unterrichtslektionen pro Woche zu vereinheitlichen.

Die Definition der diversen und speziellen Aufgaben und die Reduktion der Unterrichtszeit für besondere Aufträge werden aktualisiert. Die Pflichtenhefte für alle schulischen Funktionen erhalten eine gesetzliche Grundlage. Alle diese Faktoren ermöglichen eine höhere Transparenz und eine verbesserte Effizienz für die Führung und Verwaltung des schulischen Systems. Um die Ressourcen besser zu nutzen und die Qualität der Walliser Schule zu steigern, sehen das Departement, die Dienststellen und die Inspektoren die Umsetzung von Qualitätsmassnahmen vor.

6. Die Vorschläge der Gemeinden oder Gemeindeverbände (obligatorische Schulzeit): Die Gemeinden oder Gemeindeverbände stellen bezüglich der Einschätzung und Wahl von Personal das kompetenteste Organ dar. Damit bleiben die Evaluation der Bedürfnisse, die Stellenausschreibungen, das Auswahlverfahren und die Abgabe einer Vormeinung in ihrer Verantwortung. Am Ende dieser ersten Phase präsentieren die Gemeinden ihre Vorschläge bezüglich Lehrpersonen dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport und bezüglich Schuldirektoren dem Staatsrat. Unter Vorbehalt der Anstellungsbedingungen, die im Gesetz über das Personal verankert sind, erfolgt die Anstellung der Lehrpersonen und der Schuldirektoren vom Departement und vom Staatsrat.
7. Verbesserung der materiellen Bedingungen: Als Ergebnis der durchgeführten Studien, in denen die kantonale (andere, ähnliche Funktionen) und nationale (analoge Berufe) Situation verglichen wurde, fand man ein deutliches Ungleichgewicht zwischen der Grundausbildung, der Situation in ähnlichen Berufen und den Lohnbedingungen. Auch werden die gesamten Besoldungsklassen (Besoldungsskala), Anhang zum Gesetz über die Besoldung, neu geprüft und geändert. Die Vorschläge sind im Kapitel „Neueinschätzung der Besoldung“ präsentiert. Vorgesehen ist eine einheitliche Entlohnung für Schuldirektoren derselben Stufe und eine Gleichbehandlung aller Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II. Die Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit profitieren von einer Lohnerhöhung. Die Gründe für diese Vorschläge ergeben sich namentlich aus der längeren Dauer der Grundausbildung, der Anzahl Unterrichtslektionen, den spezifischen Aufgaben und den neuen Ausbildungen, die im Zuge mit den eidgenössischen Abstimmungen und/oder parlamentarischen Entscheiden (HarmoS, Westschweizer Schulvereinbarung, BBG und EGBBG, usw.) eingeführt wurden. Die in einigen Regionen und/oder Arbeitsbereichen alarmierenden Indikatoren

weisen auf einen akuten Lehrermangel. Die Attraktivität des Lehrberufes ist schnellstens zu überdenken.

V. Vernehmlassung der Vorentwürfe der Gesetzestexte

Nachdem die Arbeiten der Ad-hoc-Kommission abgeschlossen waren, hat das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) die Abklärungen intern weitergeführt. Zahlreiche Sitzungen mit den Partnern der Gewerkschaft und den entsprechenden Dienststellen des Staates fanden statt. Die Vorentwürfe der Gesetzestexte wurden Ende 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren wurden die Arbeiten von den verschiedenen Dienststellen des DEKS weiter vorangetrieben, um die geforderten Änderungen einzubringen. Folgendes sind wesentliche Punkte:

Vorschläge mit einer Zustimmung von über 70%

- Definition eines Statuts für das Lehrpersonal
- Allgemeine Einführung von Schuldirektionen
Kommentar zur Vernehmlassung (KV): Formulierung eines Pflichtenhefts und der benötigten Ressourcen
Antwort (DEKS): Präsentation der Budgetprognosen im Anhang der Botschaft an den Grossen Rat
- Verschiebung des Amtsjahres
KV: Konflikt mit früheren Anstellungen und Änderung der anderen Daten
DEKS: Angesichts der vielen administrativen und finanziellen Schwierigkeiten ist keine Änderung vorgesehen.
- Hierarchie „Lehrpersonen → Schuldirektor“
KV: Formulierung des Pflichtenhefts vom DEKS
DEKS: Vervollständigung des aktuellen Pflichtenhefts, indem der Handlungsspielraum der Direktion definiert wird, Miteinbezug der Gemeinden
- Bildungsurlaub
KV: Modalitäten werden erwartet
DEKS: Präsentation der Details in der Verordnung über die Besoldung
- Anstellung auf unbestimmte Zeit
- Dienstaltersanerkennung
- Lohnzahlung im Todesfall
- Dauer der Unterrichtslektion
KV: Definition des Stundenwechsels
DEKS: Der Stundenwechsel ist in den 45' (Dauer der Lektion) nicht inbegriffen

Vorschläge mit einer Zustimmung von über 50%

- Zusammenlegung aller Unterrichtsstufen
KV: Erwartung einer besseren Verständlichkeit der Unterrichtsstufen
DEKS: Einzig Unterscheidung der Besonderheiten der Unterrichtsstufen
- Anstellung der Lehrperson (obligatorische Schulzeit) vom DEKS
KV: Gemeinden geben Vormeinung ab
DEKS: Vorgehen wird in der Verordnung genau festgelegt, Anstellung vom Staatsrat, der diese Kompetenz an den Vorsteher des DEKS delegieren kann
- Definition der Tätigkeitsfelder

- KV: Aufhebung der Prozente und Auflistung verschiedener Aufgaben – Erwähnung des Zeitaufwands vor der Klasse – Eingliedern der Elternkontakte ins Feld Zusammenarbeit*
DEKS: Aufhebung der Prozente, Auflistung verschiedener und spezieller Aufgaben und Eingliederung der Elternkontakte ins Feld Zusammenarbeit
- Freie Wahl des Wohnsitzes
KV: Einführung von interkommunalem Steueraufteilungsabkommen
DEKS: Analyse der Machbarkeit im Rahmen des NFA2
 - Weiterbildung
KV: Allgemeine Einführung der Weiterbildungsmöglichkeiten während der Unterrichtszeit
DEKS: Analyse der Möglichkeit, wie gegenwärtig bei der Sprachausbildung, in Bezug auf die festgelegte Anzahl Lektionen
 - Kündigung des Dienstverhältnisses
KV: Einschränkung der möglichen Dominanz von Seiten des DEKS an die Adresse der Gemeinden
DEKS: Erwähnung der Schaffung einer Liste der freien Stellen – Plattform DEKS (Stellenbörse)
 - Jahresarbeitszeit
KV: Diesem Prinzip wird zugestimmt, allerdings ohne Prozente
DEKS: Prozente werden gestrichen
 - Kürzung der Arbeitszeit zu Gunsten spezieller Aufgaben
KV: ausführliche Liste wird erwartet
DEKS: Validierung der Spezialaufgaben, die von den Dienststellen aufgelistet werden – Beibehaltung gewisser spezieller Aufgaben (=Entlastungsstunden), aber in Form eines Stundenpools den Schuldirektionen zur Verfügung gestellt
 - Anzahl Unterrichtslektionen
KV: Sekundarstufe I: Einverständnis für 26 Lektionen
KV: allgemeine Mittelschule: Einverständnis für 23 Lektionen
KV: Berufsfachschule: Einverständnis für 23 Lektionen (Senkung für überbetriebliche Kurse)
DEKS: Das Prinzip einer Zusatzlektion wird gestrichen, falls das Feld Zusammenarbeit nicht umgesetzt wird
DEKS: Überbetriebliche Kurse werden in getrennter Weise umgesetzt
 - Administration und Logistik
KV: Mangelhafte Definition
DEKS: Details werden in der Botschaft an den Grossen Rat erörtert

Als ungenügend erachtete Vorschläge

- Hierarchie „Schuldirektor → Inspektor“
KV: Formulierung der Pflichtenhefte – Definition spezifischer Aufgaben – Schuldirektoren sollen nicht den Inspektoren unterstellt sein (Oberwallis)
DEKS: Formulierung des Pflichtenhefts der Schuldirektoren unter Einbezug der von den Gemeinden und dem DEKS gemeinsam erarbeiteten und definierten Aufgaben
- Anstellung der Schuldirektoren
KV: Ernennung durch die Gemeinden
DEKS: Aus Transparenz- und Kohärenzgründen soll das Ernennungsverfahren der Direktoren, ebenso wie jenes der Lehrpersonen, auf Vormeinung der Gemeinden dem Staatsrat obliegen, der diese Kompetenz an den Vorsteher des DEKS delegieren kann
- Anzahl Unterrichtslektionen
KV: unzufriedene Stimmung auf Primarschulstufe (28 Lektionen verlangt)
DEKS: Senkung der Anzahl Lektionen für SchülerInnen / Lehrpersonen auf 30

- kapitalisierte Zeit
KV: Schlechtes Image und schwierige Durchführung
DEKS: Wird die Senkung um 3 Lektionen durchgeführt, fällt die Klassenlehrerstunde weg
- Kostenbeteiligung der Gemeinden
KV: Mangelnde Präzisierung oder fehlende Transparenz
DEKS: Antwort erfolgt basierend auf den Arbeiten der AG NFA2

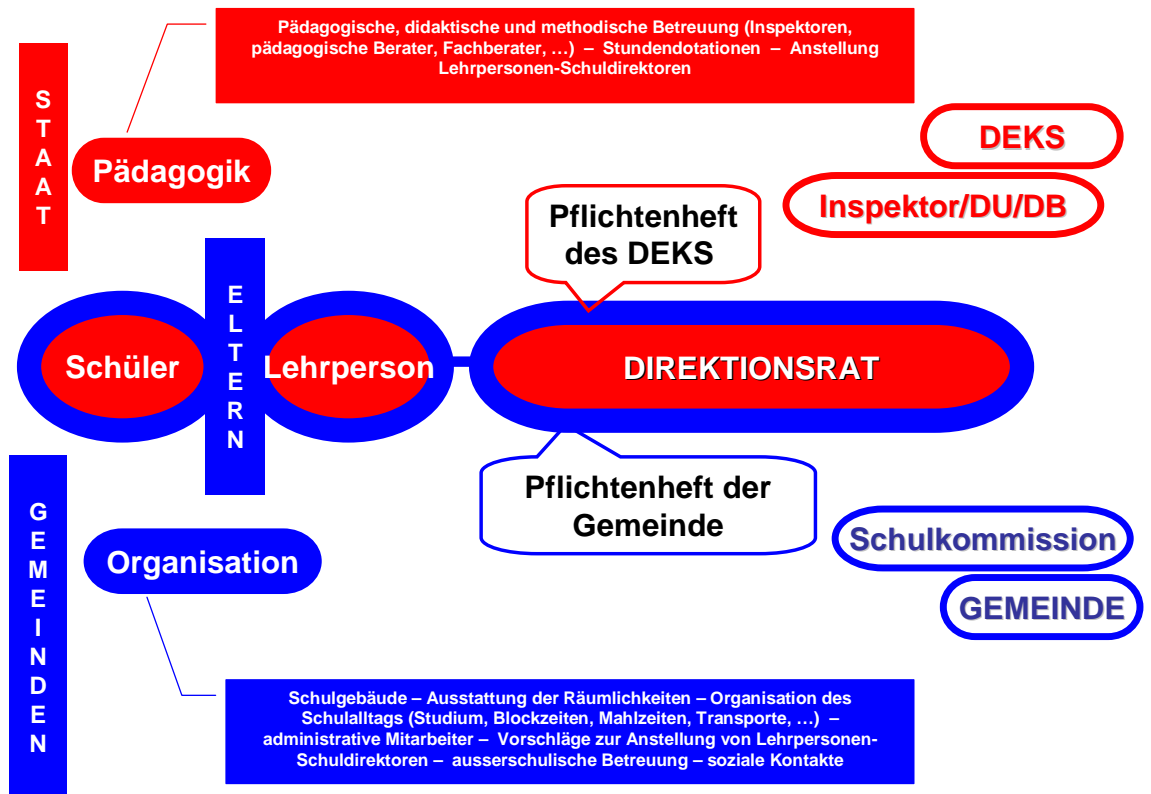
Zufriedenheit und geteilte Meinungen über die bestehenden Bereiche

- Unterbruch und Wiederaufnahme der Tätigkeit
KV: Kein Verlust des Rechts auf Unterrichten nach 3 Jahren Unterbruch
DEKS: Frist wird auf 5 Jahre angehoben und Recht bleibt bestehen, allerdings besteht nach einer Evaluation eine Weiterbildungspflicht
- Nebenbeschäftigungen
KV: grössere Freiheit wird erwartet
DEKS: Aufrechterhaltung derselben Bedingungen wie bei den Beamten
- Personaldossier
KV: Personaldossier muss bei der Anstellungsinstanz eingereicht werden
DEKS: Personaldossier bleibt beim DEKS und kann von der Gemeinde eingesehen werden
- Stellvertretungen auf Sekundarstufe I und II
KV: Aufhebung oder Entgelt für die Unterrichtslektionen, die von Stellvertretern gehalten werden
DEKS: Aktuelle Handhabung wird beibehalten – Schwierigkeiten bei der Stellvertretungssuche im Auge behalten
- Kündigungsfrist
KV: Vorschlag Unterwallis (1. Februar) und Oberwallis (1. März)
DEKS: Analyse der Auswirkungen dieser beiden Varianten unter dem Aspekt der gesetzlichen Fristen (Gesetz über das Personal des Staates Wallis) und der Festlegung des Beginns des Amtsjahres

VI. Hauptsächlichliche Neuerungen

Das folgende Schema präsentiert die Organisation, bei der die hierarchischen, logistischen und sozialen Verantwortungen klar festgelegt sind. So sind die Verantwortlichkeiten vom DEKS bestätigt und nach Abschluss der Vernehmlassung bekräftigt. Die pädagogische Linie, die beim DEKS liegt, und die organisatorische Verantwortung, die den kommunalen Behörden übertragen wird, werden im Pflichtenheft des Schuldirektors festgehalten, das gemeinsam von den beiden für die obligatorische Schulzeit verantwortlichen Behörden erstellt wird.

Organigramm – Staat/Gemeinde-n



8. Argumentarium über die Lohnauswirkungen

Neueinschätzung der Besoldung

Grundsätze:

- Anpassung der Besoldung ans heute erforderliche Ausbildungsniveau; unter Berücksichtigung anderer Berufe und nach interkantonalen Vergleichen,
- Senkung der Abweichungen zwischen den verschiedenen Walliser Unterrichtsstufen
- Vereinheitlichung des Statuts und der Besoldung innerhalb der Sekundarstufe II

Situation	bisher	→	neu:
Primarschule	0 ECTS	→	180 ECTS akademischer Bachelor
Sek I	210 ECTS	→	270 ECTS akadem. Bachelor + päd. Ausbildung
Sek II allg.	300 ECTS	→	360 ECTS akadem. Master + päd. Ausbildung
Sek II beruflich	300 ECTS	→	360 ECTS akadem. Master + päd. Ausbildung

	Zusätzliche Ausbildung	Anzahl Lektionen	Lohn- erhöhung	vorgesehene Besoldung
Primarschule	+ 180 ECTS	30	+ 500.00	6'100.00
Sek I	+ 60 ECTS	26	+ 400.00	7'300.00
Sek II allg.	+ 60 ECTS	23	ohne Verän.	8'000.00
Sek II berufl.	+ 60 ECTS	23	ohne Verän.	8'000.00

Die Werkstattlehrer (überbetriebliche Kurse) (mit 32 Lektionen) werden damit in dieselben Besoldungsklassen eingeteilt wie die Gewerbelehrer (mit 23 oder 25 Lektionen).

Argumente:

- Die für die Primarschullehrpersonen erforderliche Ausbildung wurde im Vergleich zum ehemaligen Lehrerseminar um 3 Jahre verlängert. Im schweizweiten Vergleich liegt die Besoldung der Primarschullehrpersonen auf dem 19. Rang. Die Unterrichtszeit ist die längste der Schweiz. Hinzu kommt, dass die Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule keine Klassenlehrerstunde besitzen. Die Ausbildungen, namentlich die sprachlichen, sind sehr anspruchsvoll. Die Zahl der Unterrichtsfächer ist um ein Wesentliches höher als auf den anderen Stufen.
- In den Orientierungsschulen herrscht Lehrermangel und dies in einer Zeit, in der die Bedürfnisse stetig ansteigen. Die Attraktivität des höheren Niveaus (Kollegium) ist gross: 1'100 CHF mehr für drei Lektionen weniger. Die Bevölkerungsgruppe der 13 – 15-Jährigen (Heterogenität und altersbedingte Schwierigkeiten) kann sich in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Maturitätsausbildung entscheiden, negativ auswirken.
- Die Entlohnung der Stellvertreter kann keineswegs als attraktiv, sondern eher als abschreckend bezeichnet werden. Sie muss den Löhnen der verschiedenen Unterrichtsstufen angepasst werden und die erworbenen Diplome der Stellvertreter berücksichtigen.
- Die Situation der Berufsschullehrpersonen muss neu geprüft werden. Zu erfolgen hat dies im Sinne der Gleichbehandlung mit der allgemeinen Mittelschule und unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, welche die Berufsbildung regeln (Anforderungen im Bereich berufliche und pädagogische Qualifikationen, keine Unterscheidung zwischen Gewerbe und Handel, usw.). Die Besoldung wird auf Basis der beruflichen und pädagogischen Diplome festgelegt und nicht aufgrund der Art des Unterrichts (Handel, Gewerbe oder praktischer Unterricht).
- Künftig wird die pädagogische Ausbildung in der Berufsbildung aufgewertet. Ohne pädagogische Ausbildung wird die Berufsschullehrperson in die 3. oder 2. Lohnklasse eingeteilt.

- Die durchgeführten Analysen vergleichen die Situation der Walliser Lehrpersonen mit jener der Lehrpersonen der restlichen Schweiz.

Auszüge:

Welche grundlegenden Änderungen müssten umgesetzt werden, um die materiellen Bedingungen der Walliser Lehrpersonen auszugleichen?

- Die Lehrpersonen der Kindergärten und Primarschulen sowie die Berufsschullehrer sind im Vergleich mit ihren Kollegen der anderen Kantone weit abgeschlagen (19. Rang).
 - Die Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II (allgemein bildend) finden sich beim Berufseinstieg auf Rang 4 und für den späteren Karriereverlauf im vorderen Mittelfeld (Sek I/8 und Sek II/5).
 - Die Lehrpersonen der Berufsfachschule (hier die Berufsschullehrer) nehmen im Vergleich mit den 4 für den Vergleich ausgewählten Kantonen sowohl beim Berufseinstieg wie auch gegen Ende der Karriere den letzten Platz ein.
- Die Löhne, die einer Person bei der kantonalen Verwaltung angeboten werden, lassen einen interessanten Vergleich zu (siehe Anhang).

Klasse Verwaltung VS	monatlicher Grundlohn	monatlicher Grundlohn Lehrpersonen	monatlicher Grundlohn - Beamte
6	8'200	~ 8'000 → Sek II	
7	7900		
8	7'700		
9	7'400		~ 7'400 → akad. MA /Liz.
10	7'100		
10.5		~ 6'900 → Sek I	
11	6'800		~ 6'600 → FH
12	6'400		
13	6'200		
14	5'900		
15	5'600	~ 5'600 → KG und PS	

- Die Arbeit der Lehrperson wird mühsamer, betrachtet man die je länger je schwieriger zu bewältigenden Situationen: das Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern verändert sich,...
- Als Reaktion auf die zahlreichen und breit gefächerten Anforderungen der Gesellschaft steht der Lehrerberuf im Umbruch: Die Verantwortung der Lehrperson nimmt heutzutage stetig zu.

Annexe : Plan de classement des enseignants

Niveau	Diplômes	Classe salariale	Salaire mensuel actuel * (min 100%)	↗ envisagée	Salaires envisagés			
					mensuel (min 100%)	mensuel (max 145%)	annuel yc 13e (min 100%)	annuel yc 13e (max 145%)
Primaire	Diplôme pédagogique enfantin ou primaire ou de rang supérieur	16	5'675	500	6'175	8'954	80'280	116'406
	Diplôme pour l'enseignement des ACM/ACT	22	5'086	448	5'534	8'024	71'937	104'308
	Sans formation pédagogique (pour l'enseignement enfantin ou primaire)	32	4'729	417	5'146	7'462	66'898	97'002
	Sans formation pédagogique (pour l'enseignement des ACM/ACT)	23	4'238	373	4'611	6'687	59'948	86'925
	Diplôme cantonal d'enseignement spécialisé	17	6'166	356	6'522	9'457	84'791	122'947
	Diplôme d'enseignement spécialisé reconnu CDIP	14	6'922	400	7'322	10'617	95'183	138'016
Secondaire 1 (CO)	.Bachelor académique avec une branche enseignable .Bachelor HES dans la branche spécifique .Brevet fédéral .Diplôme de capacité professionnelle d'un conservatoire .Bachelor HES dans une branche et enseignant une autre branche avec formation pédagogique D	14	6'922	400	7'322	10'617	95'183	138'016
	Diplôme cantonal d'enseignement spécialisé	17	6'166	356	6'522	9'457	84'791	122'947
	Diplôme cantonal EF / TM / arts visuels / musique avec formation pédagogique	15	6'021	348	6'369	9'235	82'800	120'059
	.Bachelor académique avec une branche enseignable .Bachelor HES dans la branche spécifique .Brevet fédéral .Diplôme de capacité professionnelle d'un conservatoire sans formation pédagogique Formation pédagogique Primaire (et attestation d'inscription à	16	5'675	500	6'175	8'954	80'280	116'406
	Bachelor académique sans branche enseignable sans formation pédagogique	16	5'675	500	6'175	8'954	80'280	116'406
	Sans diplôme académique ou formation inférieure au bachelors académique avec formation pédagogique	16	5'675	500	6'175	8'954	80'280	116'406
	Sans diplôme académique ou formation inférieure au bachelors académique pour l'enseignement des travaux manuels ou de l'économie familiale sans formation pédagogique	21	5'086	294	5'379	7'800	69'932	101'402
Secondaire 2 (général)	.Master académique/HES dans la branche enseignable .Diplôme fédéral .Diplôme de capacité professionnelle d'un conservatoire avec formation pédagogique	9	8'061	0	8'061	11'688	104'793	151'950
	.Master académique/HES dans la branche enseignable .Diplôme fédéral .Diplôme de capacité professionnelle d'un conservatoire sans formation pédagogique	10	6'766	0	6'766	9'811	87'963	127'547
	.Brevet fédéral .Bachelor académique/HES .Diplôme d'enseignement secondaire (DES) avec formation péd	11	6'314	0	6'314	9'155	82'082	119'019
	Sans diplôme académique ou formation inférieure au bachelors académique avec formation pédagogique	11	6'314	0	6'314	9'155	82'082	119'019
	.Brevet fédéral .Bachelor académique/HES .Diplôme d'enseignement secondaire (DES) sans formation pédagogique	12	6'166	0	6'166	8'941	80'158	116'229
	Sans diplôme ou formation inférieure au bachelors académique sans formation pédagogique	13	5'086	0	5'086	7'374	66'113	95'864
Secondaire 2 (professionnel)	.Master académique/HES avec la formation pédagogique	3	8'061	0	8'061	11'688	104'793	151'950
	.Bachelor académique/HES avec la formation pédagogique .Diplôme fédéral/maîtrise fédérale avec la formation pédagogique	5	7'389	0	7'389	10'714	96'057	139'283
	.École supérieure (ES) avec la formation pédagogique .Brevet fédéral avec la formation pédagogique	6	6'922	0	6'922	10'037	89'983	130'476
	.Certificat fédéral de capacité avec la formation pédagogique	7 ¹⁾	6'314	0	6'314	9'155	82'082	119'019

¹⁾ couvre les actuelles classes no 7, fr. 6'465.40, et no 8, Fr. 5'742.55

Besondere Begleitmassnahmen für die Anhebung des Rücktrittsalters

Gemäss dem Staatsratsentscheid vom 27. Juni 2007 werden die Begleitmassnahmen geprüft und Vorschläge gemacht:

- Für die obligatorische Schulzeit wird das Prinzip der Treueprämien analog zu den Bestimmungen angewendet, die für das kantonale Lehrpersonal und die Beamten in Kraft sind. Gegenwärtig haben die Gemeinden bei der Umsetzung freie Hand, daher auch die Ungleichbehandlung.
- Der Bildungsurlaub wird angeboten, um dem Lehrpersonal eine grössere Mobilität und den Erwerb einer Zusatzausbildung (50% Lehrpersonen – 50% Staat) zu

ermöglichen. Die entsprechenden Bedingungen sind in der Verordnung festgehalten.

- Die Lehrpersonen, die in einem Einzugsgebiet oder in mehreren Gemeinden angestellt sind, werden für den Transport zwischen den Schulstandorten nicht entschädigt. Eine Entschädigung wird von einzelnen Gemeinden angeboten. Der Entwurf der Verordnung sieht eine Vereinheitlichung dieser Situation vor.

Vereinheitlichung der Anzahl Unterrichtslektionen pro Unterrichtsstufe

- Kindergarten und Primarschule: Mit der Vereinbarung HarmoS wird der Kindergarten obligatorisch. Die Arbeitszeit muss für alle Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule, welche die gleichen Aufgaben wahrnehmen und dieselbe Ausbildung absolvieren, identisch sein. Der Entwurf schlägt eine Vereinheitlichung der Unterrichtslektionen für Kindergarten- und Primarlehrpersonen vor (30 Lektionen gegenüber 30.3 durchschnittlichen bisherigen Lektionen).
- Orientierungsschule (Sekundarstufe I): In Anbetracht der heutigen Situation und der Abweichung mit der vorherigen Unterrichtsstufe wird vorgeschlagen, die Anzahl der Unterrichtslektionen beizubehalten.
- allgemeine Mittelschule: Es wird eine einheitliche Anzahl von 23 Unterrichtslektionen für alle Lehrpersonen vorgeschlagen.
- Berufsfachschule: Bei den Berufsschullehrpersonen wird keine Unterscheidung mehr gemacht zwischen „Gewerbe“ und „Handel“. Zukünftig sind Berufsschullehrpersonen für den theoretischen Unterricht mit 23 (gleich wie für die gesamte Sekundarstufe II) und Berufsschullehrpersonen für den praktischen Unterricht mit 32 Lektionen vorgesehen.

Spezielle Aufgaben

Vorgeschlagen wird eine Senkung der Anzahl Unterrichtslektionen, ohne Gehaltseinbusse, für spezielle Aufgaben, die vom DEKS anerkannt werden und die in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten und für jede Unterrichtsstufe vereinheitlicht werden, wie beispielsweise:

- Klassenlehrer
- Schulische Mediation
- Begleitung der Diplom- und Maturaarbeiten
- Schuldirektion und Mitglieder des Direktionsrats (Stellvertreter und Abteilungsleiter)
- besondere Mandate, die von der Direktion durch das DEKS genehmigt und/oder zugeteilt werden.

Diese speziellen Aufgaben erfordern entweder eine zusätzliche Ausbildung oder zusätzliche Arbeitszeit, die das kantonale Pflichtenheft bei weitem übersteigt.

Allgemeine Einführung von Schuldirektionen und Anpassung der Ressourcen

- Die allgemeine Einführung von Schuldirektoren für die Kindergärten und die Primarschulen trägt den Entscheidungen der Gemeinden Rechnung, die bereits heute Verantwortliche für die Schulzentren einsetzen. Aktuell sind 33 Verantwortliche für Primarschulzentren von den Gemeinden angestellt (Stunden, die vom Staat auf der Basis der Schülerzahlen subventioniert werden).
- Das Pflichtenheft der Schuldirektoren muss identisch sein, gleichgültig, wie viele Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder Schulen ihrer Verantwortung unterstellt sind. Momentan und abhängig von der Bereitschaft und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden, präsentieren sich die Arbeitsbedingungen der Schuldirektoren sehr unterschiedlich, auch in Bezug auf die administrativen Ressourcen.
- Basierend auf einem kantonalen Pflichtenheft und als Reaktion auf das neue Gesetz über die Orientierungsschule werden die Analyse und die Zuteilung der Ressourcen (Stundendotation für die Schuldirektion) neu geprüft.
- Im Bereich Besoldung ist eine einheitliche Besoldung der Schuldirektoren pro Unterrichtsstufe vorgesehen und nötig.
- Die Abteilungsleiter der Berufsfachschulen werden nach Vereinheitlichung ihrer Besoldung beibehalten (identische Verantwortung).

9. Finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

1	N°	Massnahmen (in Mio Fr.)	KG+P	OS	SII allg	SII ber.	Total
	1	Revalorisierung der Gehälter des Lehrpersonals	16.6	7.3	0.0	0.0	23.9
	2	Treueprämie	0.3	0.1	0.0	0.0	0.4
	3	partieller Bildungsurlaub	0.2	0.1	0.1	0.1	0.5
	4	Vergütung Reisespesen	0.7	0.3	0.0	0.0	1.0
	5	Neuorganisation der Schuldirektionen	3.80	5.20	0.0	0.0	9.0
	6	Neuorganisation der Stundenentlastungen	-2.8	-0.7	-4.2	-2.3	-10.0
	7	Neudefinition der Lektionen für Vollzeitpensum	0.0	0.0	0.7	2.0	2.7
		Charges brutes	18.8	12.3	-3.4	-0.2	27.5
		Lohnsumme des Lehrpersonals (Budget 2010)	185	117	88	41	431
		finanzielle Auswirkungen brutto / Lohnsumme	10%	11%	-4%	0%	6%

2 *Vorgeschlagene Lösungen im Rahmen des NFA2*

	8a	Rückverrechnung des LP an die Gemeinden(33% NFA2)	-5.5	-2.4	0.0	0.0	-7.9
	9a	Rückverrechnung der SD an die Gemeinden(idem LP)	-1.3	-1.7	0.0	0.0	-3.0
	5	Aufgabe der Subventionierung der SD	-0.6	-1.4	0.0	0.0	-2.0
	10	Demographie (↘ 14 Vollzeitstellen jährlich)	0.0	-2.0	0.0	0.0	-2.0
			-7.4	-7.5	0.0	0.0	-14.9
		Nettokosten	11.4	4.8	-3.4	-0.2	12.6
		finanzielle Auswirkung netto / Lohnsumme	6%	4%	-4%	0%	3%

3 *Situation actuelle si RPT 2 non validée*

	8b	zusätzliche Rückverrechnung der LP	-1.6	-0.4	0.0	0.0	-2.0
	9b	zusätzliche Rückverrechnung der SD	-0.1	0.0	0.0	0.0	-0.1
	5	Aufgabe der Subventionierung der SD	-0.6	-1.4	0.0	0.0	-2.0
	10	Demographie (↘ 14 Vollzeitstellen jährlich)	0.0	-2.0	0.0	0.0	-2.0
			-2.3	-3.8	0.0	0.0	-6.1
		Nettokosten	16.5	8.5	-3.4	-0.2	21.4
		finanzielle Auswirkung netto / Lohnsumme	9%	7%	-4%	0%	5%

1) Aufwertung der Besoldung der Lehrpersonen

- a) ↗ um 500.- des monatlichen Grundlohns der Primarschullehrpersonen (↗ um 8.8%)
- a) ↗ um 400.- des monatlichen Grundlohns der OS-Lehrpersonen (↗ um 5.8%)
- c) ↗ der Tarife für Stellvertreter (↗ um 20%) für alle Stufen
- d) ↗ des monatlichen Grundlohns der Lehrpersonen, die mit speziellen Aufgaben betraut sind (↗ identisch zur PS und OS)

$$\rightarrow 15.2 (a) + 6.7 (b) + 1.8 (c) + 0.2 (d) = \underline{+ 23.9 \text{ Millionen}}$$

Die Änderungen, die oben aufgeführt wurden, betreffen die Lohnklassen der diplomierten Lehrpersonen für die Primarschule und die OS. Für die anderen Lohnklassen (Kindergarten, Sonderschulwesen, TG (textil und nicht textil), Hauswirtschaft, nicht diplomiert, ...) sind Änderungen im selben Rahmen vorgesehen, allerdings nicht mit denselben Beträgen. Daraus ergibt sich eine Totalrevision der Lohnklassen für die betroffenen Unterrichtsstufen.

Es bleibt zu bemerken, dass für eine diplomierte Primarschullehrperson die Erhöhung von Fr. 500 auf den monatlichen Grundlohn einer durchschnittlichen Erhöhung von Fr. 660 monatlich (32% Erfahrungsanteile) oder einer maximalen Erhöhung von Fr. 725 monatlich (45% Erfahrungsanteile) entspricht. Dies bedeutet einen Anstieg ihres durchschnittlichen Brutto-Jahreslohns um 8.8%, was sich durchschnittlich in Fr. 8'580 und maximal in Fr. 9'425 ausdrückt. Für den Staat hat dies zusätzliche, jährliche Durchschnittskosten von Fr. 10'460 brutto und zusätzliche, jährliche Maximalkosten von Fr. 11'404 brutto zur Folge.

Für eine diplomierte Sekundarschullehrperson I entspricht die Erhöhung von Fr. 400 auf den monatlichen Grundlohn einer durchschnittlichen Erhöhung von Fr. 528 monatlich (32% Erfahrungsanteile) oder einer maximalen Erhöhung von Fr. 580 monatlich (45% Erfahrungsanteile). Dies bedeutet einen Anstieg ihres durchschnittlichen Brutto-Jahreslohns um 5.8%, was sich durchschnittlich in Fr. 6'864 und maximal in Fr. 7'540 ausdrückt. Für den Staat hat dies zusätzliche, jährliche Durchschnittskosten von Fr. 8'374 brutto und zusätzliche, jährliche Maximalkosten von Fr. 9'199 brutto zur Folge.

Die Lohnklassen der Lehrpersonen dienen ebenfalls als Grundlage für die Entlohnung von Aufgaben, die nicht in den Bereich Unterricht fallen. Eine Neueinschätzung dieser Personen (Fachberater und Lehrpersonen mit besonderen Aufträgen) ist im selben Rahmen nötig.

Da die Besoldung der Stellvertreter proportional zu den Löhnen der ernannten Lehrpersonen festgelegt war, erfordert die Neueinschätzung der Lehrpersonen aus Gründen der Kohärenz und Gleichbehandlung eine Anpassung der Löhne der Stellvertreter. Die Dienststellen für Unterrichtswesen und für Berufsbildung möchten eine grössere Lohnerhöhung für die Stellvertreter. Dieses Statut bleibt heikel und der Staatsrat hat sich in seinem Antwortschreiben auf ein Postulat des Grossen Rates dafür ausgesprochen, diese Problematik im Rahmen des Statuts zu prüfen.

Ebenfalls bleibt zu erwähnen, dass die geplante Senkung um 3 Unterrichtslektionen auf der Primarschule eine Verbesserung des Statuts um 9% (3/33) darstellt und aufgrund der proportional identischen Anpassung der Stundentafel der Schülerinnen und Schüler ohne Kostenfolge bleibt. Die offizielle Festlegung der Lektionen auf 45' (anstelle von 50') für die Sekundarstufe I und II kommt ebenfalls einer Verbesserung des Statuts um 10% gleich (5/50').

2) Gewährung einer Treueprämie für die obligatorische Schulzeit (Begleitmassnahme)

Diese Prämie wird entsprechend den Grundsätzen bei der kantonalen Verwaltung zugesprochen (6 gewöhnliche Jubiläen nach 10, 15, 20, 30, 35 und 40 Jahren Tätigkeit und 1 aussergewöhnliches Jubiläum nach 25 Jahren). Lehrpersonen, die zu mehr als 50% beschäftigt sind, erhalten eine Prämie von 100%, die anderen eine Prämie von 50% (Aufteilung: 2/3 PS, 1/3 OS).

- a) 2500 LP der PS und OS, beschäftigt zu + 50% x (6x500+1x2'000)/40J x 100%
- b) 800 LP der PS und OS, beschäftigt zu - 50% x 5000.-/40 Jahre x 50%

→ 0.31 (a) + 0.05 (b) += **+ 0,4 Millionen**

3) Bildungsurlaub zu 50% zu Lasten des Arbeitgebers (Begleitmassnahme)

Jede Lehrperson hat Anrecht auf ein Jahr Bildungsurlaub, das zu 50% vom Arbeitgeber getragen wird. Die 4'400 Lehrpersonen, die der DU und der DB unterstehen, entsprechen ungefähr 3'080 Vollzeitstellen (Aufteilung: 46 % PS, 27 % OS, 18 % allg. S2 und 9 % für die berufsbezogene S2)

Es wird angenommen, dass bloss 10% der Lehrpersonen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

3'080 Vollzeitstellen x 10% / 40 Jahre x 100'000.- durchschn. Bruttolohn x 120% Sozialkosten x 50%

→ **+ 0.4 Millionen**

4) Vergütung Reisespesen

Die Lehrpersonen, die in einem bestimmten Einzugsgebiet oder Schulkreis beschäftigt sind, haben Anrecht auf Vergütung der Reisespesen innerhalb dieser Region. Hierbei kann es sich beispielsweise um Lehrpersonen für TG, Hauswirtschaft, Stützunterricht und Schülerhilfe und IV handeln.

800 Personen x 100.- durchschnittlich pro Monat x 12 Monate

→ **+ 1 Million**

5) Neuorganisation und Stärkung der Schuldirektionen

Vorgesehen ist eine allgemeine Einführung und Verstärkung der Schuldirektionen, sowohl an der Primarschule als auch an der OS. Heute führen meistens Personen im Teilpensum diese Aufgaben aus. Vorgesehen ist grundsätzlich ein Direktionsrat pro Einzugsgebiet einer OS. Nach einigen Simulationen ergab sich eine Erhöhung der zusätzlichen Stellen um 50%. Die Einführung und Entwicklung dieser Stärkung der Schuldirektionen erfolgt auf progressive Weise.

Stärkung der Stellen: $20 \times 150'000 = + 3 \text{ Mio.}$
 Übernahme der aktuellen Stellen: $40 \times 150'000 = + 6 \text{ Mio.}$

→ **+ 9 Millionen**

Verzicht auf die Subventionierung (PS: 0.64 und OS: 1.4): $= - 2.0 \text{ Mio.}$

→ **- 2 Millionen**

6) Neudefinition der Stundenentlastungen (für besondere Aufgaben)

Die den Lehrpersonen zurzeit gewährten Stundenentlastungen wurden analysiert. In Zusammenhang mit der Art der erfüllten Aufgabe wird ein Teil der bestehenden Stundenentlastungen ins 2. Tätigkeitsfeld integriert, das im Pflichtenheft der Lehrpersonen vorgesehen ist. Einsparungen in der OS und in der allgemeinen Mittelschule sind möglich (a). Falls ein solcher Grundsatz im Gesetz über die Besoldung festgehalten wird, erlaubt es die Verordnung allerdings, die Auswirkungen genauer zu definieren, dies im Zusammenhang mit den Bedürfnissen und der Neuorganisation der Schuldirektionen.

Die Entlastung L2/L3 wird aufgrund der Senkung der wöchentlichen Unterrichtszeit nicht mehr gewährt (b).

Auch in der Berufsfachschule sind Einsparungen möglich. Kompensiert wird damit der Wechsel von 25 auf 23 Wochenlektionen für einen Teil der Berufsschullehrer.

a) $5 \times 120'000.- \times 120\% \text{ der Kosten} + 25 \times 140'000.- \times 120\% \text{ der Kosten} = - 4.9 \text{ Mio.}$

b) Schätzung der DU aufgrund der Einschreibungen für die Kurse = - 2.8 Mio.

c) $15 \times 130'000.- \times 120\% \text{ der Sozialkosten} = - 2.3 \text{ Mio.}$

→ **- 10 Millionen**

7) Wechsel auf 23 Lektionen für alle Fachbereiche der Sekundarstufe II

Momentan sind für den Turn- und Sportunterricht an der allgemeinen Mittelschule 26 Lektionen vorgesehen. Dies entspricht im Schuljahr 2009/2010 ungefähr 788 Lektionen oder 30 Stellen. Mit 23 Lektionen würden dafür 34 Stellen (788/23) benötigt, was einer Differenz von 4 Stellen entspricht (a).

In der Berufsfachschule sind für den Unterricht in den Bereichen Handwerk, Industrie, Gesundheit und Soziales 25 Lektionen vorgesehen. Dies entspricht ungefähr 150 Vollzeitstellen oder 3'750 Lektionen. Mit 23 Lektionen würden 163 Stellen (3'750/23) benötigt, was einem zusätzlichen Bedarf von 13 Stellen entspricht (b).

a) $4 \text{ Vollzeitstellen} \times 140'000.- \times 120\% \text{ der Sozialkosten} = 672'000.-$

a) $13 \text{ Vollzeitstellen} \times 130'000.- \times 120\% \text{ der Sozialkosten} = 2'028'000.-$

→ **+ 2.7 Millionen**

8) Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals

Im Rahmen des NFA 2 wird den Gemeinden eine Beteiligung von 33% (% zu bestimmen) der Lohnkosten für das Personal der obligatorischen Schulzeit berechnet. Die Lohnerhöhung wird in diesem Verhältnis von den Gemeinden getragen: 23.9 Millionen x 33% = 7.9 Millionen (8a).

Falls die Grundsätze, die im Rahmen der NFA2 festgelegt wurden, nicht zur Anwendung kommen, wird die Beteiligung der Gemeinden basierend auf der aktuellen Gesetzgebung berechnet. Zur Erinnerung, die Beteiligung der meisten Gemeinden steigt aufgrund der Steuereinnahmen nicht weiter an. Einzig gewisse Gemeinden bezahlen ihre Beteiligung entsprechend den Lehrerlöhnen. Daher wird die Lohnerhöhung zum grossen Teil vom Staat getragen. Allerdings werden ungefähr 2 Millionen Franken zusätzlich den Gemeinden wieder in Rechnung gestellt (8b).

9) Beiträge der Gemeinden an die Gehälter der Schuldirektionen

Die gleichen Grundsätze, wie unter Punkt 8 beschrieben, werden im Hinblick auf das Statut der Schuldirektionen angewandt.

Mit dem NFA2 (9a): Die Lohnerhöhung wird zu 33% den Gemeinden angelastet: 9 Millionen x 33% = 3 Millionen.

Ohne NFA2 (9b): Die Lohnerhöhung wird zum grössten Teil vom Staat getragen. Ungefähr 0.1 Millionen Franken werden den Gemeinden zusätzlich weiterverrechnet.

10) Demographie

Ein starker Rückgang der Schülerzahlen wurde bereits im Kindergarten und in der Primarschule verzeichnet. Dieser Rückgang wirkt sich in den kommenden Jahren auf die Orientierungsschule aus. In den nächsten 8 Jahren wird die Schülerzahl um ungefähr 1500 zurückgehen, die nicht erfassbaren Fluktuationen aus der Migration nicht miteinbezogen.

1500 Schüler / 20 Schüler pro Klasse im Durchschnitt = 75 Klassen (à 38 Lektionen)
75 Klassen x 38 Lektionen / 26 Lektionen pro Vollzeitstelle = 110 Vollzeitstellen
109 Vollzeitstellen x 120'000 Durchschnittslohn x 120% Soziallasten / 8 Jahre = 2 Mill.

Besondere finanzielle Auswirkung: Beitragsnachzahlung bei PKWAL

Die Neueinschätzung der Löhne der Lehrpersonen, die einem Lohnklassenwechsel oder einer Beförderung gleichkommt, erfordert, zumindest unter dem aktuellen Grundsatz des Leistungsprimats und unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung, eine Beitragsnachzahlung bei der PKWAL, die vom Arbeitnehmer (43%) und vom Arbeitgeber (57%) getragen wird.

Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006:

Art. 19 Beitragsnachzahlung

Bei einer Erhöhung des versicherten Gehalts, die im Zusammenhang mit einer Beförderung oder einem Lohnklassenwechsel steht, erhebt die PKWAL beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer eine Beitragsnachzahlung entsprechend den ihr entstandenen Kosten. Dieser Beitrag wird zwischen Arbeitgeber und Versicherten im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie die ordentlichen Beiträge.

Die gesamte Beitragsnachzahlung beläuft sich auf einen Betrag von 26 Millionen Franken. Der vom Staat zu tragende Anteil entspricht der einmaligen Summe von **15 Millionen**

Franken, die im ersten Jahr der Neueinschätzung der Besoldung an die Vorsorgekasse zu bezahlen sind. Diese Einschätzung wurde in Zusammenarbeit mit der Kasse und basierend auf einem durchschnittlichen, versicherten Gehalt von Fr. 60'200 und einer durchschnittlichen Freizügigkeitsleistung von Fr. 145'000 für 2'300 Vollzeitstellen errechnet. Beim Übergang zum Beitragsprimat sollte festgelegt werden, ob diese gesetzliche Bestimmung beibehalten oder in Frage gestellt werden kann (oder muss).

10. Zusammenfassung: Pluspunkte der vorgeschlagenen Texte

für die SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- ☞ Verbesserung der Betreuung (Qualität und Quantität der Ressourcen) dank einer Festigung der Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen und Schuldirektionen
- ☞ Verringerung der Unterrichtszeit auf der Primarschule

für die LEHRPERSONEN

- ☞ Schaffung eines Gesetz über das Statut (als Ersatz des Reglements aus dem Jahr 1963 und der Verordnung aus dem Jahr 1991)
- ☞ Definition einer klaren pädagogischen Linie für die obligatorische Schulzeit (Lehrperson → Schuldirektor → Inspektor)
- ☞ Anerkennung und Aufwertung der Arbeit der Lehrpersonen
- ☞ Jahresarbeitszeit
- ☞ Erleichterungen am Ende der beruflichen Laufbahn
- ☞ Bildungsurlaub (50%)
- ☞ Verbesserung des Statuts der Stellvertreter
- ☞ Verbesserung des Statuts der Kindergartenlehrpersonen
- ☞ Betreuung durch Schuldirektionen und Direktionsräte
- ☞ freie Wahl des Wohnsitzes
- ☞ Möglichkeit zur Weiterbildung während der Unterrichtszeit
- ☞ Anstellung auf unbefristete Zeit und keine Beschränkung auf 4 Jahre (Amtsperiode)
- ☞ Anpassung an die grundsätzlichen Regeln der Kantonsverwaltung
- ☞ Dienstaltersanerkennung
- ☞ Beibehaltung erworbener Rechte (Senkung der Anzahl Unterrichtsstunden für spezielle Aufgaben gemäss Listen des DEKS)
- ☞ Harmonisierung der Anzahl Unterrichtslektionen für jede Unterrichtsstufe
- ☞ Verantwortung des Arbeitgebers im Fall von Kündigung

für die SCHULDIREKTIONEN

- ☞ effizientes Handeln für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen
- ☞ Aufwertung der Empfangszeit (vgl. Empfangszeit im Kindergarten)
- ☞ Qualitätsprüfung durch Inspektoren
- ☞ Vereinheitlichung der Dauer einer Unterrichtslektion
- ☞ allgemeine Einführung von Schuldirektionen und Direktionsräten
- ☞ breit gefächerte Analyse für die Zuteilung der Ressourcen
- ☞ Möglichkeit, Ressourcen für die pädagogische Betreuung in Anspruch zu nehmen
- ☞ Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für die Schuldirektoren
- ☞ Bestimmung der administrativen Ressourcen für die Schuldirektionen

für die GEMEINDEN

- ☞ bessere Verständlichkeit der Verantwortungen
- ☞ Erhalt der Gemeindeautonomie
- ☞ Präsenz eines einzelnen Ansprechpartners (Schuldirektor)
- ☞ grössere Autonomie der Schuldirektionen
- ☞ spezifisches Pflichtenheft der Gemeinde an die Schuldirektion

für den STAAT

- ☞ Bezeichnung und Präsenz eines einzelnen Ansprechpartners
- ☞ Qualitätssicherung durch die Inspektoren
- ☞ grössere Verfügbarkeit des Inspektors bei der Führung eines Kreises
- ☞ spezifisches Pflichtenheft des Staates an die Schuldirektion

11. Schlussbemerkung

Nach Abschluss der verschiedenen Phasen, die zur Präsentation dieser beiden Gesetzestexte führten, greifen wir vier zentrale Begriffe auf. Sie begleiteten die gesamten Überlegungen: Aktualisierung, Vereinfachung, Koordination und Modernisierung.

- ☞ Aktualisierung der veralteten Texte
- ☞ Vereinfachung der Verfahren für eine grössere Effizienz
- ☞ Koordination der Prozesse und Aufgaben
- ☞ Harmonisierung und Modernisierung der Rahmenbedingungen für alle Unterrichtsstufen

Die Kohärenz der Entwürfe lässt sich auch in der Absicht erkennen, alle Unterrichtsstufen in einem Vorgehen zusammenzufassen. Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule und allgemeine Mittel- und Berufsfachschule. Auch wenn kein grundlegender Umbruch gewünscht wird, erlauben die Entwürfe doch, die Qualität der Walliser Schule durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Aufwertung der Aufgaben jedes schulischen Beteiligten zu steigern.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den Entscheid, dessen Entwürfe wir ihm in der Beilage unterbreiten, annehmen wird.

In dieser Erwartung versichern wir Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes.